

Satzung der Stadt Achern über das Erheben von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Achern hat am 03. Mai 2021 auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 6 a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen folgende Satzung über das Erheben von Parkgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

In der Stadt Achern werden montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf öffentlichen Parkplätzen, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren erhoben, die je nach Zone gemäß dieser Satzung festgelegt sind. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer in den Gebühren enthalten.

§ 2 Gebührenzonen

(I) Zone I: Adlerplatz, Rathausparkplatz

(II) Zone II: Parkplatz an der Lamnbrücke (Südseite Hauptstraße), Badischer Hof, Tiefgarage Rathaus, Am Amtsgericht, Kaiser-Wilhelm-Straße, Am Stadtgarten.

(III) Zone 3: An der Lamnbrücke (Nordseite Hauptstraße), Rosenstraße, Bezirksamtsstraße, Illenauwiesen, P+R-Parkplatz Bahnhof.

(IV) Die Gebührenzonen sind auf dem dieser Satzung beigefügtem Lageplan zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Gebührensätze

(I) In der Zone I werden abweichend von § 1 keine Gebühren für das Benutzen von Parkplätzen in den ersten 30 Minuten erhoben, wenn ein kostenlos erhältlichere Parkschein am Automaten gelöst, am Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht und eine Benutzungszeit von maximal 30 Minuten nicht überschritten wird. Im Übrigen betragen die Gebühren in der Zone I je angefangene 10 Minuten 0,10 Euro. Die Höchstparkdauer beträgt 90 Minuten.

(II) In der Zone II werden abweichend von § 1 keine Gebühren für das Benutzen von Parkplätzen in den ersten 30 Minuten erhoben, wenn ein kostenlos erhältlichere Parkschein am Automaten gelöst, am Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht und eine Benutzungszeit von maximal 30 Minuten nicht überschritten wird. Im Übrigen betragen die Gebühren in der Zone II je angefangene 10 Minuten 0,10 Euro. Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.

(III) In der Zone III werden abweichend von § 1 keine Gebühren für das Benutzen von Parkplätzen in den ersten 30 Minuten erhoben, wenn ein kostenlos erhältlichere Parkschein am Automaten gelöst, am Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht und eine Benutzungszeit von maximal 30 Minuten nicht überschritten wird. Im

Übrigen betragen die Gebühren in der Zone III 1,00 € pro Tag und 4,00 € pro Woche. Für die Anlagen an der Lammbücke (Nordseite Hauptstraße), Rosenstraße, Bezirksamtsstraße und Illenauwiesen sind nur Tages- und Wochentickets erhältlich. Für die bestehende P+R-Anlage am Bahnhof sind auch Monatstickets für 10,00 Euro pro Monat und Jahrestickets für 100,00 Euro pro Jahr erhältlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12. Dezember 2011 beschlossene Satzung der Stadt Achern über das Erheben von Parkgebühren (Parkgebührensatzung), zuletzt geändert mit Beschluss vom 06. Februar 2017, außer Kraft.

Achern, 01.12.2021

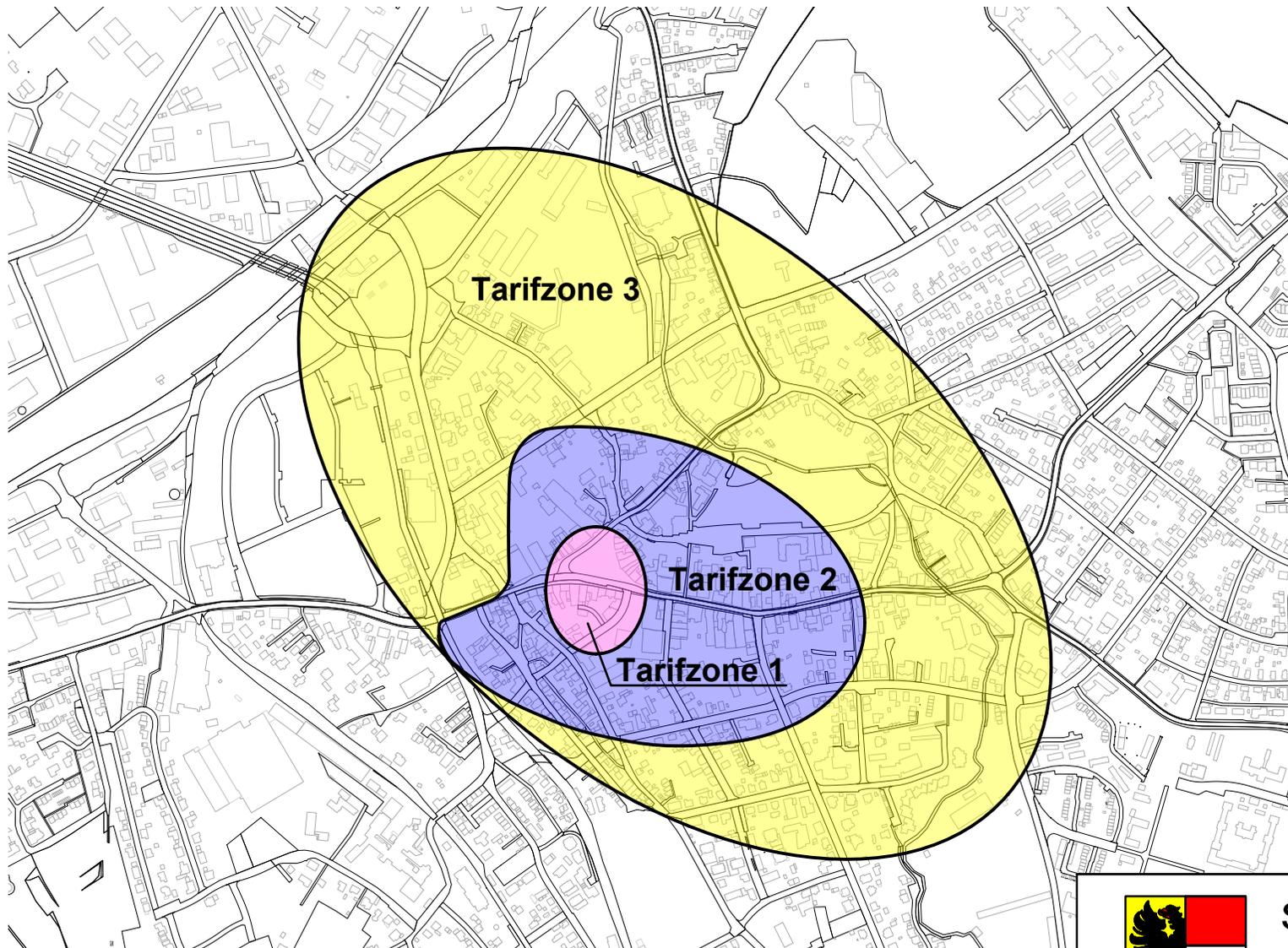
gez.

Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tarifzonen Parkgebühren



Legende

-  Tarifzone 1
-  Tarifzone 2
-  Tarifzone 3



Stadt Achern

**Neufassung der Parkgebührensatzung
Übersichtsplan**

Planung: FG 6.1
Stadt- und Umweltplanung

Datum: 14.04.2021 Gez.: La

